

**Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)
des Wasserverbandes Nord (WV Nord)**

Inhaltsverzeichnis

Seite:

§ 1	Vertragsverhältnis	4
§ 2	Vertragspartner, Kunde	4
§ 3	Vertragsschluss	4
§ 4	Einleitungsbeschränkungen	5
§ 5	Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechung	7
§ 6	Haftung	7
§ 7	Grundstücksanschluss	8
§ 8	Baukostenzuschuss	10
§ 9	Berechnung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung	11
§ 10	Berechnung des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung	13
§ 11	Zuschusspflichtige	14
§ 12	Entstehung der Baukostenzuschusspflicht	14
§ 13	Grundstücksabwasseranlagen	14
§ 14	Anschlussgenehmigung	15
§ 15	Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen	15
§ 16	Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht	15
§ 17	Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse	15
§ 18	Grundsatz für Abwasserentgelte	16
§ 19	Entgeltberechnung bei Schmutzwasserbeseitigung	16
§ 20	Entgeltberechnung bei dezentraler Abwasserbeseitigung	17
§ 21	Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung	17
§ 22	Entgeltpflichtige, Entstehung und Beendigung der Entgeltzahlungspflicht	18
§ 23	Abschlagszahlungen	19
§ 24	Zahlung, Verzug	19
§ 25	Vorauszahlungen	19
§ 26	Sicherheitsleistung	20
§ 27	Zahlungsverweigerung	20
§ 28	Aufrechnung	20
§ 29	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	20
§ 30	Datenverarbeitung	20
§ 31	Verweigerung der Abwasserbeseitigung	21
§ 32	Vertragsstrafe	22
§ 33	Gerichtsstand	22

Anlagen:

Preisregelungen und Preisblätter zu den AEB´s des WV Nord

§ 1 Vertragsverhältnis

Der WV Nord führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines zwischen dem WV Nord und dem Kunden zu schließenden privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen einschließlich der Abwasserentsorgungsbedingungen zugehörigen Preisblättern in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Vertragspartner, Kunde

- (1) Der WV Nord schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten und bei Straßengrundstücken dem Straßenbaulastträger - nachstehend Kunde genannt - ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WV Nord abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WV Nord unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WV Nord auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem WV Nord einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WV Nord unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch den Anschluss an die oder durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem WV Nord unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt dann zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des WV Nord.
- (2) Der WV Nord ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde lie-

genden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) einschließlich der Sonderbestimmungen über Einleitungsbeschränkungen sowie der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

- (3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die zugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4 Einleitungsbeschränkungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Klärschlambeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
 - die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen,
 - vorfluterschädlich verunreinigen oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Kanäle, Pumpen und Druckrohrleitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Windeln, Feuchttücher, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen oder Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage, Milch, Molke
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser und
 - f) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz wegen Wassergefährdender Inhaltsstoffe genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist.

Im Übrigen muss das Abwasser den Richtlinien der Fachbehörden entsprechen.

- (3) In der Anlage zu diesen AEB sind Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des WV-Nord aufgeführt. Diese Mindestanforderungen sind einzuhalten und sind Bestandteil dieser AEB.
- (4) Der WV Nord kann abweichend von der unter (3) genannten Anlage „Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen für einzelne Entsorgungsgebiete „Sonderbestimmungen über Einleitungsbeschränkungen“ festlegen. Die Sonderbestimmungen, die dem jeweiligen Kunden mitgeteilt werden müssen, soweit sie nicht öffentlich bekannt gegeben werden, sind Bestandteile dieser AEB.
- (5) Der WV Nord kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, wenn die Abwasser die in Abs. 1

und 2 festgelegten Eigenschaften aufweisen; erforderlichenfalls kann er die Abwasser von der Einleitung ausschließen.

- (6) Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge des Abwassers es erfordert, kann der WV Nord verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (8) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist der WV Nord unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Betrieb und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachteilig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Ab- und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung entsteht.
- (10) Der WV Nord behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (11) Werden Abwasser eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist der WV Nord jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Kunde, sofern eine unzulässige Einleitung festgestellt wird, im Übrigen der WV Nord.
- (12) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Kunde dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WV Nord schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.
- (13) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 11) nicht aus, so ist der WV Nord berechtigt, die Aufnahme dieses Abwassers abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde sich bereiterklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (14) Der WV Nord kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach

Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 5 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit und solange der WV Nord an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV Nord hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Der WV Nord hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WV Nord dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Kunde keinen Anspruch auf Minderung der Entgelte.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch gegen diese AEB verstoßendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sofern der Kunde der Verursacher ist, hat er den WV Nord von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Kunde haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WV Nord durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des WV Nord betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WV Nord, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Ist der Verursacher mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag auf alle Kunden umgelegt.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung (§ 7, Abs. 10) von dem WV Nord vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Kunde den WV Nord von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

- (7) Kann bei dezentralen Entwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, wie Streik u.ä., die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden, oder muss eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.

- (8) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der WV Nord aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom WV Nord oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgelhilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV Nord oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgelhilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV Nord oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgelhilfen verursacht worden ist.

- (9) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem WV Nord mitzuteilen.

§ 7 Grundstücksanschluss

- (1) Unter den Voraussetzungen der Satzung des WV Nord über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des WV Nord (Abwassersatzung) soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben. Beim Trennverfahren muss je ein Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal und im Mischsystem ein gemeinsamer Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser an den Mischkanal vorhanden sein. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der WV Nord kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstückserstanschlusskanäle sowie die

Lage des Kontrollschachtes bei erstmaliger Herstellung bestimmt der WV Nord, begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und –einrichtungen obliegen auf seinem Grundstück dem Anschlussnehmer. Der Kontrollschacht wird durch den WV Nord erstmalig hergestellt und anschließend dem Anschlussnehmer übergeben. Nach der Übergabe bzw. Inbetriebnahme treffen den Anschlussnehmer die Verpflichtungen nach Satz 1. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften des WV Nord durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung auszuführen.
- (4) Druckentwässerungssysteme und Vakuumentwässerungssysteme im Sinne von § 1 Abs. 5 lit. d) und e) Abwassersatzung des WV Nord sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Art und Lage dieser Einrichtungen werden von dem WV Nord unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Anschlussnehmers bestimmt. Diese Einrichtungen dürfen nicht überbaut werden. Sie werden von dem WV Nord unterhalten und betrieben.
- (5) Dem Anschlussnehmer obliegt es, den für den Betrieb der in Absatz 4 genannten Systeme notwendigen Stromanschluss, abgehend von seinem Hausstromanschluss bis zu den in Absatz 4 genannten Systemen, zur Verfügung zu stellen (i.d.R. 400 Volt Drehstrom). Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten der Stromversorgung zu tragen. Am 01.01.2019 bestehende Entsorgungsverträge bleiben unberührt.
- (6) Der Anschlussnehmer hat Anlagen nach Abs. 4 auf seinem Grundstück zu dulden. Die gleiche Duldungspflicht erstreckt sich auf den Betrieb, die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Zur Absicherung des Eigentums des WV Nord auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Straßenbauregister bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg oder Nordfriesland zugunsten des WV Nord abzuschließen.
- (7) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 14), unterliegen einer Abnahme durch den WV Nord. Die Anschlussnehmer und die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim WV Nord anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlage durch den WV Nord befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (8) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich Kontrollschacht verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den WV Nord von Ersatzansprüchen freizustellen, den Dritte bei dem WV Nord aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

- (9) Der WV Nord kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und –einrichtungen einschließlich des Kontrollschachtes in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.
- (10) Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit der WV Nord nicht für einzelne Netzabschnitte innerhalb einer Gemeinde andere Werte öffentlich bekannt gibt, in Höhe der Straßenoberfläche von dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das öffentliche Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 zu sichern.
- (11) Ändert der WV Nord auf Veranlassung des Grundstückseigentümers den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen.
- (12) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann der WV-Nord den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer, unter Einhaltung der Regeln der Technik, nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist nicht Bestandteil der öffentlichen Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 8 Baukostenzuschuss

- (1) Der WV Nord ist berechtigt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Abwasserentgelte, Erschließungsverträge oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses vom Kunden einen Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn das betroffene Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann und
- a) mit dem Kunden der Abwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 1 dieser AEB geschlossen ist oder
 - b) der tatsächliche Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt ist.
- (2) Baukostenzuschussfähig ist je nach Art der Abwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung
1. der Klärwerke,
 2. der Klärteiche,
 3. von Hauptsammlern, Druck-, Vakuumleitungen, Rückhaltebecken und Pump-, Vakuumstationen,
 4. von Straßenkanälen,
 5. von jeweils einem ersten Anschlusskanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken
 6. von Druckentwässerungssystemen mit Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit einer Pumpstation (Pumpenschacht und Pumpe) einschließlich Steuer- und Schaltanlage sowie Stromanschluss bis zum Hausstromzähler.

- (3) Nicht zum Aufwand gehören die Kosten der zusätzlichen Anschlusskanäle i.S.d. § 17. Für diese ist eine Kostenerstattung gem. § 17 zu leisten.
- (4) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Kontrollschachtes durch den WV Nord ist nicht Bestandteil des Baukostenzuschusses. Für die Herstellung des Kontrollschachtes ist eine Kostenerstattung gem. dem entsprechenden Preisblatt des Entsorgungsgebietes zu leisten.
- (5) Für die Bereiche der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung werden die Baukostenzuschüsse grundsätzlich gesondert errechnet. Die Sätze der Baukostenzuschüsse sind in den Preisblättern des WV Nord ausgewiesen. Für Grundstücke welche im Mischsystem entsorgt werden, wird sowohl der jeweils gültige Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung als auch für die Niederschlagswasserbeseitigung zum Ansatz gebracht.
- (6) Grundstück i.S. dieser AEB ist grundsätzlich das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechts.

§ 9 Berechnung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosszahl ergibt.

Für Grundstücke mit einem Druckentwässerungssystem wird zusätzlich ein Beitrag pro vollem laufenden Meter Anschlusslänge erhoben, soweit die von der Grundstücksgrenze zu messende Anschlusslänge von 15 m überschritten wird.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrundstücksgrenze und der in der jeweiligen Gemeinde gültigen Tiefenbegrenzungslinie; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und der in der jeweiligen Gemeinde gültigen Tiefenbegrenzungslinie (siehe Anschluss- und Benutzungssatzung).
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss mit 1,0 (Nutzungsfaktor) vervielfältigt. Bei einer Bebaubarkeit von mehr als einem Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor für jedes weitere Vollgeschoss um 0,15 erhöht.

(4) Als Vollgeschosszahl gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte Vollgeschosszahl,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Vollgeschoss- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, oder wenn kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Vollgeschosszahl,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Vollgeschosszahl,
 - dd) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Vollgeschosszahl ermittelt werden kann, die Vollgeschosszahl, die sonst

- nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
- ee) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Kirchengebäude,
 - d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Vollgeschosszahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Vollgeschosszahl,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von 1,0,
 - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 1,0,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzung (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), der Wert von 1,0.
- (5) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für,
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Ist der Abwasserbeseitigungsvertrag geschlossen, aber der tatsächliche Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage noch nicht oder noch nicht vollständig hergestellt, kann von den Baukostenzuschusspflichtigen eine Vorauszahlung bis zu 80 % des Baukostenzuschusses verlangt werden. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses verrechnet.
- (7) Aus der Anwendung der ermittelten Vollgeschosse ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Bau- bzw. Bebauungsgenehmigung.

§ 10 Berechnung des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Baukostenzuschusses zur Deckung des Aufwandes für die Niederschlagswasserbeseitigung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 9 Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist, die folgenden Werte:

aa) Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
bb) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,3
cc) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S.v. § 11 BauNVO	0,6
dd) Kerngebiete	0,8
ee) nur als Garagen- und Stellplatzflächen nutzbare Grundstücke	0,8
ff) Außenbereichs-, Friedhofs-, Kleingarten-, Schwimmbad und Sportplatzgrundstücke	0,2

Ist die tatsächliche Grundstücksnutzung gemäß der vorhandenen Bebauung höher, wird die größere Grundfläche zugrunde gelegt.

(4) Die Gebietszuordnung gem. Abs. 3 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der überwiegend vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(5) § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 gelten sinngemäß.

§ 11 Zuschusspflichtige

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung der Zuschussfestsetzung Eigentümer des Grundstücks ist. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 12 Entstehung der Baukostenzuschusspflicht

Die Baukostenzuschusspflicht entsteht sobald die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 13 Grundstücksabwasseranlagen

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) der WV Nord eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und in Abstimmung mit dem WV Nord hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheiderinhaltes ist dem WV Nord nachzuweisen. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entlee-

ren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Näheres richtet sich nach den geltenden Vorschriften oder behördlichen Auflagen. § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der WV Nord vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 14 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den WV Nord. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben und „nichttechnischen“ Kleinkläranlagen werden grundsätzlich zweijährig nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entleert. Sie können auf Antrag auch bedarfsorientiert entleert werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Entleerung gegeben sind. Die Termine für die Regelentsorgungen werden vom WV Nord bekannt gemacht.
„Technische“ Kleinkläranlagen werden grundsätzlich bedarfsorientiert entleert.
- (2) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem WV Nord einen besonderen Abfuhrtermin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens oder zur Kontrolle müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Entleerungsöffnungen müssen freigelegt und leicht zu öffnen sein.

§ 16 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des WV Nord ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, einschließlich der Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider, müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 17 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

Stellt der WV Nord auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Baukosten-

zuschusspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem WV Nord die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 9 Abs. 6 und 12 gelten entsprechend.

§ 18 Grundsatz für Abwasserentgelte

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwasserentgelte für die Grundstücke berechnet, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Entgelthöhen und deren Zusammensetzung werden in den für die jeweiligen Entsorgungsgebiete geltenden Preisblättern des WV Nord abgebildet.

§ 19 Entgeltberechnung bei Schmutzwasserbeseitigung

(1) Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der, der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter. Sofern in einem Entsorgungsgebiet für die Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage ein Grundpreis berechnet wird, tritt dieser Grundpreis neben das nach Satz 1 bemessene Entgelt. Die Berechnung eines Grundpreises sowie der ihm zugrundeliegende Maßstab werden im „Preisblatt Schmutzwasserbeseitigung“ des Entsorgungsgebietes abgebildet.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück zur Nutzung gewonnene und dem Grundstück zur Nutzung sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Grund oder Niederschlagswasser),
- c) Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Herkunft so beschaffen ist, dass es der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden muss (z.B. Niederschlagswasser, welches über Leichtflüssigkeitsabscheider geleitet wurde),
- d) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungsanlagen gilt die für die Berechnung der Entgelte zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge von dem WV Nord unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebühren- oder Entgeltpflichtigen geschätzt.

(4) Die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) und d) hat der Gebühren- oder Entgeltpflichtige dem WV Nord für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebühren- oder Entgeltpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.

Die Wasserzähler müssen

- den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen,
- die Wassermenge in m³ anzeigen,
- mit einer Zählernummer versehen sein,
- von einem beim WVN eingetragenen Installationsunternehmen gemäß der DIN 1988 fest in die Außenwasserleitung eingesetzt werden,
- vor Berücksichtigung als Abzugszähler schriftlich angemeldet werden,
- Zapfhahnzähler, die mit einer Plombe versehen sind, sind ebenfalls zulässig.

Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes dem WV Nord unverzüglich mitzuteilen. Wenn der WV Nord auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Die Niederschlagswassermenge nach Absatz 2 c wird berechnet, indem die jährliche Niederschlagswassermenge je m² multipliziert wird mit der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Fläche in m².
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. An der Zapfstelle dürfen keine Sanitäreinrichtungen vorhanden sein. Die Zapfstelle darf sich nicht in Räumen befinden, in denen Schmutzwasseranschlüsse vorhanden sind. Die absetzbare Wassermenge kann durch den WV Nord gegen ein gesondertes Entgelt ermittelt werden.
- (7) Bei an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen, landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, für die kein zusätzlicher Wasserzähler gemäß Absatz (6) angemeldet ist, sowie bei Haushalten mit zusätzlicher eigener Wasserversorgung ohne entsprechende Messeinrichtung, wird wegen der vom Hauptfrischwasserzähler abweichenden, in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Schmutzwassermenge das Schmutzwasserentgelt pauschal in Höhe von 45 m³ pro gemeldete Person und Jahr berechnet.

§ 20 Entgeltberechnung bei dezentraler Abwasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird auf Grundlage des jeweils gültigen Preisblatts berechnet. Die Kosten für eine Sonder- bzw. bedarfsorientierte Entleerung werden separat in Rechnung gestellt.
- (2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Entgelte für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach der überbauten und befestigten (z.B. Betonboden, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche und gegenüber dem Straßenbaulastträger nach der Fläche des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 qm sind eine Berechnungseinheit. Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen Flä-

chen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern, d. h. von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt. Flächen werden jeweils auf volle 10 qm aufgerundet. Sofern in einem Entsorgungsgebiet für die Anschlussmöglichkeit ein Grundpreis berechnet wird, tritt dieser Grundpreis neben das nach Satz 1 bemessene Entgelt. Die Berechnung eines Grundpreises wird im „Preisblatt Niederschlagswasserbeseitigung“ des Entsorgungsgebietes abgebildet.

- (2) Der Kunde hat dem WV Nord auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundfläche hat der Kunde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem WV Nord mitzuteilen. Maßgebend für die Entgeltberechnung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann der WV Nord die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Ist auf dem Grundstück eine Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit [Not-]Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m^3 hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m^2 je m^3 Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not-)Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.
- (5) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab erhoben.
- (6) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den WV Nord nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Entgeltzahlungspflicht.

§ 22 Entgeltpflichtige, Entstehung und Beendigung der Entgeltzahlungspflicht

- (1) Entgeltpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. § 2 gilt entsprechend. Schuldner der Straßenentwässerungsentgeltes ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Entgeltspflicht Träger der Straßenbaulast ist.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich mit Abschluss des Abwasservertrages. Kommt der Vertragsschluss durch den Anschluss an die oder durch tatsächliche Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen zustande, entsteht die Entgeltzahlungsverpflichtung am 1. Tag des Monats, in dem das Grundstück an die zent-

rale oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Bei Grundstücksabwasseranlagen gilt das Grundstück entsprechend Satz 2 als an die dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, sobald eine erste Entleerung stattgefunden oder die Anlage in Betrieb genommen wurde.

- (3) Die Entgeltzahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem WV Nord schriftlich mitgeteilt wird.

§ 23 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WV Nord für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Ergibt sich eine Restforderung des WV Nord, ist der Kunde zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

§ 24 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von dem WV Nord angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WV Nord, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 25 Vorauszahlungen

- (1) Der WV Nord ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeit-

raum über mehrere Monate und erhebt der WV Nord Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in eben so vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 26 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WV Nord in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der EZB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der WV Nord aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 27 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 28 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des WV Nord kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 29 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Der Kunde hat dem WV Nord jede Auskunft zu erteilen, die für die Berechnung der Entgelte nach diesen AEB erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WV Nord sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Kunde dies unverzüglich dem WV Nord schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des WV Nord dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Berechnungsgrundlagen für die Entgelte festzustellen oder zu überprüfen; der Kunde hat dies zu ermöglichen.

§ 30 Datenverarbeitung

- (1) Der WV Nord wird im Rahmen der Berechnung der Baukostenzuschüsse und Abwasserentgelte personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen,

Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten, verarbeiten.

- (2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Kunden aus Unterlagen, wie z.B. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Abgabedateien, Hausnummernverzeichnisse und Bauakten sowie aus Abrechnungsunterlagen der ausführenden Tiefbaufirmen. Der WV Nord darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes übermitteln lassen und zum Zwecke der Baukostenzuschuss- und Entgeltberechnung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Kunden oder ihre Beauftragten im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.
- (3) Soweit der WV Nord die öffentliche Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Entwässerung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Abwasserverbrauchsdaten zweckgemäß zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Der WV Nord ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Kundenverzeichnis mit den für die Veranlagung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach diesen AEB erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Veranlagung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und das Land Schleswig-Holstein. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den WV Nord.

§ 31 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 4 Abs. 2 ist der WV Nord berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV Nord oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der WV Nord hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WV Nord durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WV Nord diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Der WV Nord unterrichtet die Stadt bzw. die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 32 Vertragsstrafe

- 1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in diesen AEB festgelegten Bedingungen, ist der WV Nord in den nachstehend aufgeführten Fällen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen.
- 2) Eine Vertragsstrafe kann gemäß Abs. 1 verlangt werden, wenn von dem Kunden oder seinem Erfüllungshelfer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 schädliche Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
 - c) entgegen § 4 Abs. 5 ohne Speicherung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
 - d) entgegen § 4 Abs. 7 es unterlassen wird, den WV Nord unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind,
 - e) entgegen § 4 Abs. 8 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,
 - f) entgegen § 4 Abs. 11 es unterlassen wird, eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers unverzüglich mitzuteilen,
 - g) bewirkt wird, dass entgegen § 7 Abs. 3 Arbeiten an der Anschlussleitung nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
 - h) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb genommen werden,
 - i) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Grundstücksabwasseranlage nicht nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herstellt oder betreibt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 die Außerbetriebnahme nicht rechtzeitig vornimmt,
 - k) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 keine Zustimmung einholt,
 - l) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 die Anschlussleitungen und die Grundstücksanlagen nicht den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen,
 - m) entgegen § 15 Abs. 3 den Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht im ordnungsgemäßen Zustand hält,
 - n) entgegen § 16 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte,
 - o) entgegen § 16 Abs. 2 dem WV Nord oder den von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt für die Entleerung oder Entschlammung der Anlage gewährt wird,
 - p) entgegen § 21 falsche bzw. keine Angaben macht.
- 3) Die Vertragsstrafe kann im Einzelfall bis zu 50.000 Euro betragen.

§ 33 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbebetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des WV Nord.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt verlegt, die der WV Nord mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Oeversee, 07.12.2018

WASSERVERBAND NORD

gez. Jürgen Feddersen

gez. Ernst Kern

.....
Jürgen Feddersen
Verbandsvorsteher

.....
Dipl.-Ing. Ernst Kern
Verbandsgeschäftsführer

Anlage zu § 4 AEB Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Nord vom 12.12.2013

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Wasserverbandes Nord

Die hier aufgeführten Grenzwerte können gemäß § 4 (4) für Einzeleinleitungen verschärft werden, wenn deren Schmutzwassermenge im Verhältnis zur Gesamtzulaufmenge der aufnehmenden Kläranlage überproportional hoch ist (z. B. >5%)

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Allgemeine Parameter		
Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.	
Temperatur (Stichprobe)	bis 33°C ohne Vorbehandlungsanlage, bis 25°C mit Vorbehandlungsanlage z. B. Fettabscheider	DIN 38404-Teil 4
pH-Wert (Stichprobe)	6,5 - 10,5	DIN 38404-Teil 5
ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn davon keine Gefährdungen für die Allgemeinheit, die Abwasseranlagen, das an Abwasseranlagen tätige Personal oder Gewässer ausgeht und keine Schwierigkeiten für die Schlammbehandlung oder-verwertung entstehen.		
Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	DIN 38409-Teil 9
soweit eine Schlammscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-50 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, soweit das Kanalnetz nicht durch Ablagerungen beeinträchtigt wird, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
Organische Parameter		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l	DEV H56
Kohlenwasserstoff-Index soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	100 mg/l 20 mg/l (Ölabscheider)	DIN EN ISO 9377-2
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 9563
LHKW, gesamt (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, 1, 1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301
BTXE (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol und Styrol)	0,1 mg/l	DIN 38407-F9
PAK der EPA Methode 610 nach Anreicherung gemäß, (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe von 15 Einzelsubstanzen)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 17993

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
organische Parameter		
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	
Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß der OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösungsmittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)		
PTF Perfluorierte Tenside	unter Nachweisgrenze	
Metalle und Metalloxide		
Antimon	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Arsen	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Blei	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Cadmium	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom, gesamt	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom VI	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3
Cobalt	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Kupfer	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Nickel	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Quecksilber	0,05 mg/l	DIN EN 13506
Zink	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Zinn	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Aluminium, Eisen und Mangan	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung- und reinigung auftreten	
Weitere Stoffe		
Sulfat	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l	DIN 38405-D27
Fluorid	50 mg/l	DIN ISO 10304-2
Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN EN ISO 14403
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l	DIN EN ISO 11732
Nitrit-Stickstoff	10 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Phosphor, gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 11885
In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, z. B. Posphonate oder Hypophosphite, können auch strengere Werte gefordert werden.		
Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare oder messbare Verfärbung auftritt.	
Chlorid	nicht begrenzt	DIN 38405-D1
soweit sich keine Beeinträchtigung der nachgeschalteten Kläranlage ergeben		